

HUNDEWESEN

Wildfolge und Nachsuche

Was tun, wenn? Wildfolge und Nachsuche

Was ist zu tun, wenn das Stück nicht im Feuer liegt und eine Nachsuche bis ins Nachbarrevier führt? In solchen Fällen ist ein waidgerechtes Vorgehen entscheidend und die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

Wird Wild in einem Revier beschossen und flüchtet krank in das angrenzende Nachbarrevier, gibt es rechtliche Grundlagen zum weiteren Vorgehen in § 22 a, Absatz 2, Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie

Artikel 37, Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Der § 22 a, BJagdG erlaubt uns auf Bundesebene nur dann eine Verfolgung krankgeschossenen oder schwerkranken Wildes, wenn mit dem Reviernachbarn eine zuvor schrift-

liche Wildfolgevereinbarung geschlossen wurde. Die Länder können dazu nähere Bestimmungen treffen, Bayern tut dies im Artikel 37, BayJG. Die Vorschrift unterscheidet grundsätzlich zwei Fallvarianten:

Ein Nachsuchegespann arbeitet ruhig und präzise auf der Fährte, um das Wild schnell zu finden und es weidgerecht zu erlösen.

Foto: Klaus/stock.adobe.com



Variante 1

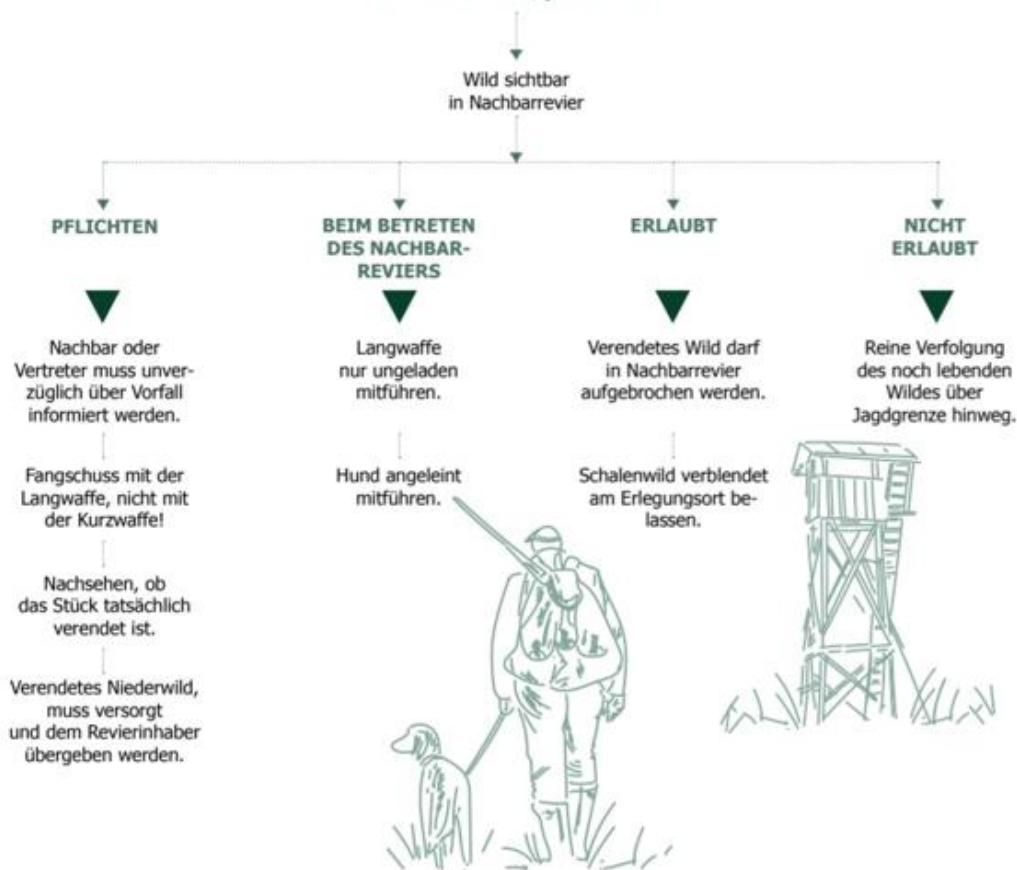
KRANKGESCHOSSENES WILD IST IM NACHBARREVIER SICHTBAR
UND FÜR DEN FANGSCHUSS VOM EIGENEN REVIER AUS ERREICHBAR.

Hier hat der Jagdausübungsberechtigte die Pflicht, den Fangschuss mit der Langwaffe anzubringen, nicht mit einer Kurzwaffe. Eine weitere Pflicht ist es nachzusehen, ob das Stück tatsächlich verendet ist. Diese Handlung und damit die Überschreitung der Jagdgrenze ist erlaubt. Nicht erlaubt wäre die reine Verfolgung

des noch lebenden Wildes über die Jagdgrenze hinweg. Beim Betreten des Nachbarreviers ist zu beachten, dass Langwaffen nur ungeladen und Hunde nur angeleint mitgeführt werden dürfen. Verendetes Schalenwild darf im Nachbarrevier aufgebrochen werden. Es muss am Erlegungsort belassen und entsprechend verblendet

werden. Ein Fortschaffen des Wildes ist nicht zulässig. Handelt es sich beim verendeten Wild um Niederwild, ist das Stück zu versorgen und an den Revierinhaber zu übergeben. In jedem Fall ist der Revierinhaber oder sein Vertreter unverzüglich über den Vorfall zu benachrichtigen.

nach dem Schuss



HUNDEWESEN

Wildfolge und Nachsuche

Variante 2

KRANKGESCHOSSENES WILD IST IM NACHBARREVIER NICHT SICHTBAR ODER FÜR DEN FANGSCHUSS VOM EIGENEN REVIER AUS NICHT ERREICHBAR.

Der Schütze hat in diesem Fall kein Recht zum Betreten des fremden Reviers. Vielmehr besteht die Pflicht zum Kenntlichmachen des Anschusses sowie der Stelle des Überwechsels in das Nachbarrevier. Auch in diesem Falle ist der Revierinhaber oder sein Vertreter unverzüglich zu informieren. Der Schütze muss sich für eine Nachsuche bereithalten. Zu beachten ist in beiden Fallvarianten, dass das Wildbret sowie die eventuelle Trophäe des verendeten Stückes dem Revierinhaber gehören, in dessen Revier das Stück verendet ist. Jedoch wird das erlegte Stück auf den Abschussplan des Erlegers angerechnet (Artikel 37, Absatz 4, BayJG). Für diese gesetzlichen Regelungen der Wildfolge in Artikel 37, Absatz 1-4, BayJG ist keine schriftliche Ver-

einbarung zwischen den Pächtern nötig. Die oben beschriebenen Varianten 1 und 2 gelten ohne jegliche Vereinbarung. Über diese gesetzlich manifestierten Grundlagen der Wildfolge hinaus sind weitere Regelungen zwischen den Jagdpächtern benachbarter Reviere möglich. Diese Vereinbarungen müssen zwingend schriftlich fixiert werden und dürfen inhaltlich nicht gegen die gesetzlichen Wildfolgeregelungen verstoßen. Zu beachten ist an dieser Stelle, dass eine schriftliche Vereinbarung nur zwischen den Vertragspartnern, also den Jagdausübungsberechtigten und deren Begehungsscheininhaber Gültigkeit besitzt. Wechselt der Pächter des Reviers, ist die schriftliche Vereinbarung mit den neuen Pächtern auch neu zu treffen (Artikel 37,

Absatz 5, BayJG). Besteht bei diesen Szenarien die Gefahr, dass Nachsuchen durch die Revierinhaber selbst verzögert oder erschwert werden können, empfiehlt sich der Einsatz von anerkannten Nachsuchengespannen. Am 30.12.2023 trat die Rechtsverordnung über die revierübergreifende Nachsuche für bestätigte Nachsuchengespanne in Kraft. Um Tierleid möglichst zu verhindern, können hierzu vom Revierinhaber beauftragte, behördlich anerkannte Nachsuchengespanne Reviergrenzen ohne Zustimmung des Nachbarrevierinhabers überschreiten und im Rahmen der Nachsuche das Schalenwild erlösen. Nachsuchengespanne bestehen aus einem Nachsuchenführer und einem von diesem geführten Nachsuchenhund.

Wichtiges

BERECHTIGUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN ANERKANTER NACHSUCHENGESPANNE

Ein beauftragtes, behördlich anerkanntes Nachsuchengespann und eine vom Nachsuchenführer bestimmte Begleitperson, die Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins ist, dürfen zum Zweck der Nachsuche Reviergrenzen ohne Zustimmung der Revierinhaber überschreiten. Der Nachweis über die Anerkennung ist bei der Nachsuche mitzuführen. Bei der Nachsuche dürfen Nachsuchenführer

und Begleitperson Langwaffen führen, mit diesen schießen und krankgeschossenes oder verletztes Schalenwild erlegen. Ein weiterer brauchbarer Jagdhund oder ein in Ausbildung zur Nachsuche befindlicher Jagdhund dürfen mitgeführt werden. Der Auftraggeber der Nachsuche hat den Revierinhaber, in dessen Revier das Schalenwild zur Strecke gekommen ist, unverzüglich zu benachrichtigen

und das Schalenwild zu versorgen. Alle an der erfolgten Nachsuche beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Abgesehen von Mitteilungen an den Auftraggeber und andere von der Nachsuche betroffene Revierinhaber dürfen revier- oder personenbezogene Auskünfte nur noch gegenüber Behörden oder Gerichten, nicht aber gegenüber Dritten gemacht werden.

HIER NOCH EINIGE TIPPS FÜR KORREKTES VERHALTEN, WELCHES AUCH DIE POTENZIELLE NACHSUCHE ERLEICHTERT:

Vor dem Schuss

- Genauer Standort des Wildes?
- Ist das Stück alleine oder in einer Rotte oder einem Rudel unterwegs?
- Wie steht das Stück im Schuss?
- Auf welche Körperseite wird das Stück beschossen?

Nach dem Schuss

- Zeichnet das Stück auf den Schuss?
- Was hören wir nach dem Schuss: Klagen, Blasen, Röcheln?
- In welche Richtung flüchtet das Stück?
- Bleibt das Stück bei der Rotte bzw. im Rudel?
- Wie flüchtet das Stück: laut/leise, sicher/unsicher im Bewegungsablauf? Flieht es Hindernisse an?
- Mindestens 20 Minuten abwarten, bevor der Anschluss betreten wird.

Bei der Anschlussuntersuchung

- Den Anschluss sehr vorsichtig untersuchen und nicht unnötig herumlaufen.
- Den Anschusort und gefundene Pirschzeichen sicher markieren, z. B. mit Fährtensband.
- Die Pirschzeichen sichern, z. B. mit Taschentuch abdecken.
- Auch wenn nichts zu finden ist, kann ein Treffer vorliegen. Die Klärung bringt nur die Anschlussuntersuchung mit einem gut eingearbeiteten Hund.

Finden wir Jäger das beschossene Wild nicht, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Schuss kein Treffer war. In jedem Fall muss der abgegebenen Schuss nachgesucht werden.

Hinweis!

Generell sollte eine Nachsuche mit dem eigenen Hund nur dann durchgeführt werden, wenn es sich um einen Lungenschuss mit eindeutigen Pirschzeichen handelt. Alle anderen Schüsse sollten durch anerkannte Nachsuchengespanne gesucht werden.

Eine Übersicht der anerkannten Nachsuchengespanne, unter:

www.stmwi.bayern.de/jagd-forst/oberste-jagdbehoerde/nachsuchengespanne/



Katharina Stolz,
1. Vorsitzende Jägervereinigung Schwabach-Roth e.V.

MobiJagd
erfolgreich mobil jagen

Das Original



Erfolgreich Jagen mit durchdachter Technik!

Durch die unglaubliche Flexibilität und Einfachheit unserer Kanzeltechnik steht man immer am richtigen Ort und genießt den bequemen jagd-ergonomischen Anstz. Ideal für Wildschadenprävention und Schwarzwildjagd!

- von einer Person bedienbar
- von Hand hoch- und abschenkbar
- Wohnmobil-Qualität (wärmeisoliert)
- inkl. Beinfreiheits- und Schlafklappe
- Cabriodach für Druck- und Erntejagd
- Leichtgewicht – nur 380 kg
- wartungsfrei und langlebig
- knarzfrie Konstruktion



JETZT ANGEBOT EINHOLEN!
Preise und mehr Infos auf Anfrage



Puch 230GE & G-Klassen Individueller Ausbau

Nur noch wenige Exemplare vorhanden! Erwerben Sie direkt beim Deutschen Spezialisten einen sehr gut gewarteten Puch 230 GE, oder andere G-Klassen inkl. TÜV-Vollgutachten sowie alle Papiere und Tageszulassung.



Kontakt
info@udoreck.de
T: 0 75 81 / 52 79 - 14
M: 015 773 527 914

Udo Rück GmbH
Mackstraße 116
88348 Bad Saulgau
www.udoreck.de